

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: ArbGG § 96; ZPO § 256

Leitsätze:

K e i n e

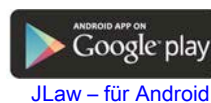
Aktenzeichen: 1 ABR 10/75

Beschluß des BAG vom 30. November 1976

LAG Baden-Württemberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



1 ABR 10/75
5 Ta BV 11/73

Baden-
Württemberg

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner Sitzung vom 30. November 1976 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Professor Dr. Auffarth und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Mause und Dr. Menzel beschlossen:

Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 13. November 1974 - 5 Ta BV 11/73 - und der Beschluß des Arbeitsgerichts Heilbronn vom 20. Juni 1973 - 1 BV 6/73 - werden aufgehoben.
Das Verfahren hat sich erledigt.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Unter den Verfahrensbeteiligten herrschte Streit darüber, ob die Antragsgegnerin verpflichtet war, dem beteiligten Betriebsratsvorsitzenden Fahrtkosten in Höhe von 31,50 DM zu erstatten, welche anlässlich seiner Teilnahme an einer von der IG Metall, Verwaltungsstelle H , am 2. April 1973 durchgeführten Schulungsveranstaltung entstanden waren. Der Betriebsrat und der beteiligte Betriebsratsvorsitzende haben beim Arbeitsgericht Heilbronn einen entsprechenden Antrag gestellt. Das Arbeitsgericht hat dem Antrag stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat auf die Beschwerde der Antragsgegnerin den erstinstanzlichen Beschluß abgeändert und den Antrag abgewiesen. Hiergegen richtet sich die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Rechtsbeschwerde des Antragstellers und des beteiligten Betriebsratsvorsitzenden.

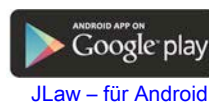
Nach Anhängigwerden des Verfahrens in der Rechtsbeschwerdeinstanz haben die Beteiligten und der Konkursverwalter der nach allseitiger Behauptung zwischenzeitlich in Konkurs geratenen Antragsgegnerin (Gemeinschuldnerin) übereinstimmend mitgeteilt, daß an der Fortsetzung des Verfahrens kein Interesse mehr bestehe. Der Verfahrensbevollmächtigte der beiden Antragsteller beantragt, die vorinstanzlichen Entscheidungen aufzuheben und die Sache für erledigt zu erklären.

II. Nach den prozessual zu beachtenden Erklärungen der Beteiligten (Konkursverwalter eingeschlossen) ist das Rechtsschutzinteresse an einer Entscheidung des Verfahrens weggefallen. Dieser Umstand ist in jeder Lage des Verfahrens, auch noch in der Rechtsbeschwerdeinstanz, zu beachten. Ist das Rechtsschutzinteresse entfallen, so ist den noch nicht rechtskräftig gewordenen Beschlüssen der Vorinstanzen die Grundlage entzogen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Bei dieser Sach- und Rechtslage mußten deshalb nach der ständigen Rechtsprechung des Senats (BAG 4, 268 271 und BAG 15, 54 58 = AP Nr. 2 und Nr. 8 zu § 81 ArbGG 1953 und seither wiederholt) die Beschlüsse der Vorinstanzen aufgehoben und die Verfahrenserledigung ausgesprochen werden.

gez.: Dr. Müller

Dr. Auffarth

Bichler

Mause

Dr. Menzel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)